

# **Finanzordnung des Großenhainer Rollsportvereins e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung des GRV gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

## **§ 2 Haushaltsplan**

Auf die Erstellung eines Haushaltsplanes wird verzichtet, da die Mittel nicht exakt planbar sind. Der Verein ist verpflichtet, die Gelder für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

## **§ 3 Jahresabschluß**

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen und die Schulden bzw. das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer, erstattet der Buchführer dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Verpflichtungsermächtigung**

1. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Zum Eingang der Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluß durch die Organe bevollmächtigt:
  - der Vereinsvorsitzende 100,- EUR
  - der stellv. Vorsitz. 100,- EUR
  - der Buchführer 200,- EURim Einzelfall. Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Sachliche und rechnerische Feststellung**

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderungen an den Verein obliegt dem jeweiligen, nach der Geschäftsordnung zuständigen Personenkreis.

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Sparkassenkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Ein- bzw. Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein.

## **§ 7 Anweisungsberechtigung**

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen sind berechtigt:

- der Vorsitzende
- der stellv. Vorsitzende
- der Buchführer

Wer allein eine Verpflichtung für den Verein eingegangen ist (§ 4 Abs.2), kann auch anweisen.

## **§ 8 Kontenvollmacht**

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:

- der Vorsitzende
- der stellv. Vorsitzende
- der Buchführer

## § 9 Beitragsmodalitäten

1. Die Antragstellung erfolgt auf vereinseigenen Anträgen in schriftl. Form. Die Einziehung der Beiträge wird grundsätzlich über die Konten der Mitglieder getätigt und erfolgt jeweils zum Quartalsanfang.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.

Die Beiträge werden vom Verein von den Mitgliedern zum 1. des Quartals eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift (E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

2. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Antragstellers.
3. Kündigungen einer Mitgliedschaft werden nur schriftlich entgegen genommen. Die Kündigung tritt stets nur zum Quartalsende in Kraft.
4. Entstandene Schuldnergebühren ( z.B. durch Stornogebühren, Rückbuchungen durch fehlerhafte Angaben seitens des Mitgliedes bzw. durch sie verursacht) werden dem Mitglied zu Lasten gelegt. Desweiteren wird für nicht bezahlte Beiträge eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro fällig.

5. Beitragshöhe:

Abteilung Speedskaten	
Kinder / Schüler	6,50 EUR pro Monat
Azubis / Studenten	9,00 EUR pro Monat
Erwachsene	11,50 EUR pro Monat
FUN-Gruppe	6,50 EUR pro Monat
Passive Mitgliedschaft	6,50 EUR pro Monat
Aufnahmegebühr	5,50 EUR einmalig

6. Ab dem dritten aktiven Vereinsmitglied aus einer Familie halbiert sich der Beitrag für die dem Alter nach jüngsten Mitglieder. Dies trifft nicht zu, wenn alle Familienmitglieder wirtschaftlich selbständig sind.
7. Jedes Mitglied ab 14 Jahren (bei Kindern unter 14 Jahren ein volljähriger Vertreter) ist verpflichtet jährlich mindestens 10 Dienstleistungsstunden, Mitglieder der FUN-Grupp 5 Dienstleistungsstunden zu erbringen. Dieser Beitrag kann auch mit 5,- EUR pro Stunde erbracht werden.
8. Dienstleistungsstunden können bei folgenden vereinseigenen Veranstaltungen und Wettkämpfen erbracht werden:
  - Frühjahrsputz
  - Grundschulpokal
  - Kinder- und Jugendsportspiele
  - 1. Mai – Großenhainer Halbmarathon
  - Internationale Rollsporttage - Letztes Augustwochenende
  - Sponsorenbasteln
  - Jahresabschluss / Weihnachtsfeier

Die DL-Stunden werden von den Trainern, Vorstandsmitgliedern bzw. dem jeweiligen Hauptverantwortlichen (Absperrung, Grillstand, Kuchencontainer, Bierwagen, Sani-Zelt usw.) nach der Veranstaltung / Wettkampf ermittelt und bestätigt.

## § 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.03.2016 ab dem **24.03.2016** in Kraft.

- der Vorstand -